

A 68

RA Dirk Baumann · Postfach 1227 · 32002 Herford

Telefax: 06201/34886

Herrn
Seibold
Fichtenweg 7

69488 Birkenau

32052 Herford
Augustastraße 10

Kommunikation:

Tel. 0 52 21 / 1 04 70

Fax 0 52 21 / 10 47 47

Mobil 0171 / 1 23 61 83

e-mail: rechtsanwalt.baumann@ultraschnell.de

Bürozeiten:

Mo-Do: 08.30 – 13.00 und
14.00 – 17.30

Fr: 08.30 – 13.00

Z 178/06BA06/Ha

Bitte bei Antwort und Zahlung angeben

Steuer-Nr. 324/5006/0713

Herford, den

20.11.2006

D6238

Rechtsangelegenheit Roland Berger und Partner u.a.

Sehr geehrter Herr Seibold,

in der vorgenannten Angelegenheit möchte ich das mit Ihnen bereits mehrfach zum Verfahrensstand mündlich Erörterte auch nochmals schriftlich für Ihre Akten zusammenfassen. Dazu nachstehend:

1. **Es wurde diesseits vor Eintritt der Verjährung (31.12.2004) das PKH-Verfahren im Hinblick auf den bei Ihnen noch gegebenen Gesamtschaden eingeleitet. Damit trat Hemmung der Verjährung ein.**
2. Der Antrag auf Gewährung von PKH wurde nach zuvor eingelegter sofortiger Beschwerde mittlerweile rechtskräftig seitens des OLG München mit Beschluss vom 24.05.2006 zurückgewiesen.
3. Die Hemmung der Verjährung durch Einreichung des seinerzeitigen PKH-Antrags endet – wie ich Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt habe – 6 Monate nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung betreffend des PKH-Antrags. Folglich tritt

Deutsche Bank 24 AG
Konto-Nr. 2563575
BLZ 480 700 24

Sparkasse Herford
Konto-Nr. 44479
BLZ 494 501 20

Verjährung unter dem 24.11.2006 ein. Sollte nicht spätestens bis zum 24.11.2006 eine Klage oder aber eine Teilklage eingereicht worden sein, so verjähren mithin die Ansprüche, d.h. in der Folgezeit könnten die in Frage stehenden Beklagten bei einer entsprechenden Klage oder Teilklage die Verjährungseinrede erheben.

4. Sollte bis zum 24.11.2006 Teilklage erhoben werden, so hemmt die Erhebung der Teilklage lediglich die Verjährung betreffend des mit der Teilklage geltend gemachten Zahlungsanspruchs. Der darüber hinaus dann noch bestehende und mit der Teilklage nicht geltend gemachte Schadensanspruch würde mithin verjähren.
5. Darüber hinaus wurde diesseits gegen den ablehnenden Beschluss des OLG München im Hinblick auf Ihren Antrag auf Gewährung von PKH zunächst die Anhörungsrüge erhoben und nach deren Zurückweisung Verfassungsbeschwerde eingereicht. Die Verfassungsbeschwerde hat – auch dies sei nochmals ausdrücklich angemerkt – keine hemmende Wirkung im Hinblick auf die Verjährungsproblematik. Sollte mithin die Verfassungsbeschwerde gewonnen werden, so kann nach meinem Dafürhalten gegen die Beklagten/Schädiger eine erfolgreiche Klage nicht erhoben werden, da die Beklagten/Schädiger in diesem Fall die Verjährungseinrede erheben können. X
6. Sollte die Verfassungsbeschwerde gewonnen werden, so würde das Bundesverfassungsgericht feststellen, dass das Landgericht München und das OLG München fehlerhafte Entscheidungen im Hinblick auf Ihr PKH-Gesuch getroffen haben. In diesem Fall könnte dann meines Erachtens der Staat auf Schadensersatz aufgrund Amtspflichtverletzung in Anspruch genommen werden. Sollte für die Betreibung dieses Schadensersatzanspruches eine Klage notwendig sein, so wäre diesseits zwar nachweisbar, dass die Gerichte fehlerhaft gehandelt haben. Um mit einem Schadensprozess jedoch Erfolg zu haben, müsste im Rahmen der dann erforderlichen Klage auch bewiesen werden, dass bei Ihnen ein entsprechender Schaden entstanden ist, konkret, dass man mit der im Rahmen des Antrags auf PKH beabsichtigten Klage gegen die Beklagten Erfolg gehabt hätte. Die Amtspflichtverletzung stände mithin aufgrund der in diesem Fall gegebenen positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes fest. Eine Amtspflichtverletzung allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muss selbstverständlich durch diese Amtspflichtverletzung ein Schaden entstanden sein. Nur dann kann man den Staat auch auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Der Schaden wiederum ist wie gesagt

nur dann gegeben, wenn unserseits auch nachgewiesen würde, dass man mit der eigentlich beabsichtigten Klage gegen die Beklagten Erfolg gehabt hätte.

Vorstehende Ausführungen gelten meines Erachtens jedenfalls grundsätzlich.

Wenn ich oben von grundsätzlich gesprochen habe, so möchte ich dies nachstehend auch nochmals konkretisieren. Dazu nachstehend:

- a) Grundsätzlich kann der Staat gem. Artikel 24 GG in Verbindung mit § 839 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzt hat und durch diese Pflichtverletzung ein Schaden eingetreten ist. Vorstehendes wäre mithin die entsprechende Anspruchsgrundlage.
- b) Zu beachten ist allerdings, dass § 839 Abs. 2 BGB ein sog. Richterprivileg enthält. § 839 Abs. 2 BGB lautet wörtlich wie folgt:

„Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.“

- c) Das angesprochene sog. Richterprivileg schützt – Anmerkung: ob man dies als gerecht empfindet, kann an dieser Stelle dahinstehen – den Staat. Denn letztendlich bedeutet dies nichts anderes, als dass der Staat bei fehlerhaften Rechtsentscheidungen durch das Gericht nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Richter vorsätzlich das Recht verletzt hat, mithin eine Straftat begangen hat (sog. Rechtsbeugung).
- d) Aus Vorstehendem könnte man nun vermuten, dass in unserem Fall selbst bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Staat nicht in Regress genommen werden könnte. Dies ist meines Erachtens jedoch nicht zutreffend. Denn § 839 Abs. 2 BGB spricht von Urteilen Voraussetzung ist mithin eine rechtsfehlerhafte Entscheidung im Rahmen eines Urteils. In unserem Fall liegt nun kein Urteil vor, vielmehr eine abschließende Beschlussentscheidung. Insofern vertrete ich hier die Auffassung, dass die schützende Norm des § 839 Abs. 2 BGB in unserem Fall nicht greift, so auch die Kommentierung bei Palandt, wobei

dort Bezug genommen wird auf ein BGH-Urteil. Abschließend gesichert ist die hiesige Auffassung jedoch nicht. Es ist abermals so, dass über diesen § in der Literatur und in der Rechtsprechung gestritten wird. Es gibt auch Stimmen, die die Auffassung vertreten, dass unter dem Schutz des § 839 Abs. 2 BGB ganz allgemein die Entscheidungen der Gerichte, zumindest abschließende Entscheidungen wie z.B. eine rechtskräftige Ablehnung der Gewährung von PKH fallen.

Die vorstehenden Ausführungen habe ich wie gesagt nochmals veranlasst, damit Sie auch schriftlich über den Sachstand informiert sind.

Da Sie mir mitgeteilt haben, dass Sie vor diesem Hintergrund die Erhebung einer Teilklage beabsichtigen, habe ich im übrigen diesem Schreiben noch eine Prozessvollmacht beigefügt. Sollten Sie die rechtzeitige Erhebung einer Teilklage wünschen, so bitte ich um Unterzeichnung der Vollmacht und um Mitteilung, in welcher Höhe Teilklage erhoben werden soll. Dies bitte ich kurzfristig zu veranlassen. Ich verweise insofern auf die obigen Ausführungen, d.h. auf die Erforderlichkeit der Fristeinholung (24.11.2006). In diesem Zusammenhang möchte ich es letztendlich nicht versäumen anzusprechen, dass die Verjährungshemmung durch Einreichung einer Klage allein nicht möglich ist. Vielmehr bedarf es hierfür der Zustellung der Klage. Für die Zustellung der Klage muss allerdings der Gerichtskostenvorschuss betreffend der Teilklage eingezahlt sein. Entsprechende Beträge müssen Ihnen mithin kurzfristig zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen


D. Baumann
Rechtsanwalt